

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 R 61/06 B

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
vertreten durch die Geschäftsführung,
Gartenstraße 105, 76135 Karlsruhe,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Januar 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens
gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts
Baden-Württemberg vom 26. Januar 2006 Prozesskostenhilfe zu bewilligen
und Rechtsanwältin I. L. , D. , beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im vor-
bezeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



Gründe :

I

- 1 Die Beteiligten streiten in der Hauptsache darüber, ob der Klägerin ein Recht auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit (EU) zuzuerkennen ist. Die Beklagte lehnte dieses Begehren ab (Bescheid vom 12. Januar 2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14. März 2000). Das Sozialgericht (SG) hat die Beklagte verurteilt, der Klägerin auf der Grundlage eines am 2. Dezember 1999 eingetretenen Versicherungsfalls ein Recht auf Rente wegen EU zuzuerkennen (Urteil vom 18. Dezember 2002). Auf die Berufung der Beklagten hat das Landessozialgericht (LSG) das Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen (Urteil vom 26. Januar 2006). Es hat ua ausgeführt: Die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen seien im vorliegenden Fall letztmals am 31. Juli 2000 erfüllt gewesen. Bis zu diesem Zeitpunkt sei die Klägerin nicht außer Stande gewesen, einer ihr sozial zumutbaren Tätigkeit des allgemeinen Arbeitsmarkts vollschichtig nachzugehen. Dies ergebe sich zur Überzeugung des Gerichts aus den eingeholten Gutachten von Dr. R. , Dr. B. und Prof. Dr. B. .
- 2 Mit ihrer durch ihren früheren Prozessbevollmächtigten eingelegten, aber nicht begründeten Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG. Außerdem beantragt sie, ihr unter Beordnung von Rechtsanwältin I. L. , D. , Prozesskostenhilfe zu bewilligen.

II

- 3 1. Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beordnung eines zur Vertretung bereiten Rechtsanwalts ist abzulehnen, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung (hier: Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG) entgegen § 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Satz 1 Zivilprozessordnung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat.
- 4 Gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG darf das Bundessozialgericht (BSG) die Revision gegen das Urteil des LSG nur zulassen, wenn
- eine Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
 - eine Abweichung von der höchstgerichtlichen Rechtsprechung vorliegt oder
 - bestimmte Verfahrensmängel gegeben sind.
- 5 Hingegen ist eine inhaltliche Unrichtigkeit des Urteils des LSG kein Revisionszulassungsgrund.



- 6 Es ist nicht zu erkennen, dass einer der vorgenannten Revisionszulassungsgründe vorliegen könnte. Aus dem angefochtenen Urteil ergibt sich kein Hinweis, dass der Rechtssache grundsätzliche Bedeutung zukommen könnte (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Angesichts des vom LSG festgestellten Sachverhalts bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die Rechtssache eine vom BSG noch nicht geklärte entscheidungserhebliche Rechtsfrage aufwerfen könnte. Ebenso wenig lässt das Urteil des LSG eine Abweichung von der höchstrichterlichen Rechtsprechung erkennen (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG), auf der sie beruht. Schließlich sind auch keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass dem LSG ein die Zulassung der Revision rechtfertigender Verfahrensfehler unterlaufen sein könnte, auf dem die Entscheidung des Berufungsgerichts beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Die Klägerin hat auch insoweit nichts Rechtserhebliches vorgetragen.
- 7 Im Gesuch auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe rügt sie lediglich, das Berufungsgericht habe sich ausschließlich auf das Gutachten von Prof. Dr. B. gestützt, während die Gutachten von Dr. B. und Dr. M. im Ergebnis unberücksichtigt geblieben seien. Damit macht sie eine verfahrensfehlerhafte Beweiswürdigung geltend (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG). Hierauf kann jedoch eine Nichtzulassungsbeschwerde schlechthin nicht gestützt werden (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG).
- 8 2. Die Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Die Klägerin hat zwar durch einen beim BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 166 SGG) fristgerecht Beschwerde eingelegt; diese ist jedoch nicht innerhalb der Begründungsfrist (§ 160a Abs 2 Satz 1 SGG) durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten begründet worden.
- 9 3. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

